

RS Vwgh 2001/9/12 99/03/0272

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

92 Luftverkehr

Norm

AVG §8;

LuftfahrtG 1958 §9 Abs1;

LuftfahrtG 1958 §9 Abs2;

Rechtssatz

Die im Verfahren über die Erteilung von Außenabflugbewilligungen anzuwendenden Verwaltungsvorschriften räumen dem Jagd ausübungsberechtigten des betroffenen Gebietes in der Sache einen Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse nicht ein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999030272.X01

Im RIS seit

21.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at